



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüner Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 22/2023

Ottersberg, 23.06.2023

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege am 28.06.2023	46
Öffentliche Bekanntmachung der Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung (HBEO) für die Anmietung von Räumen des Fleckens Ottersberg	47 – 50
Bebauungsplan Nr. 142 „Imbuschweg“, Ortschaft Quelkhorn	51 - 52

Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege am 28.06.2023 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Die Ausschussmitglieder nehmen im Ratssaal an der Sitzung teil. Gäste haben die Möglichkeit, im Ratssaal oder virtuell an der Sitzung teilzunehmen. Die Anmeldung zur virtuellen Teilnahme muss telefonisch unter 04205 – 317012 oder per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag vorgenommen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege vom 26.04.2023.
- 3 23/0360
Informationen Klimaschutzkonzept
- 4 23/0361
Informationen ADFC Fahrradklima-Test 2022
- 5 23/0363
Unterstützung der Rehkitzrettung Fischerhude e.V.
- 6 Mitteilung der Verwaltung
- 7 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 8 Schließung der Sitzung

gez. Bürgermeister

L.S.

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung (HBEO) für die Anmietung von Räumen des Fleckens Ottersberg

§ 1 Allgemeines

(1) Der Flecken Ottersberg erhebt für die befristete Überlassung von Räumen ein privatrechtliches Nutzungsentgelt.

(2) Diese Räume sind insbesondere:

- a) die Schulaula der Schule Ottersberg (ohne Technik)
- b) die Turn- und Pausenhallen sowie Klassenräume der Schulen
 - Fischerhude
 - Ottersberg
 - Otterstedt
 - Posthausen
- c) die Sporthallen im Sportzentrum
- d) die Räume in den Kindergärten
 - Ottersberg-Bahnhof
 - Posthausen
 - Quelkhorn
- e) der Sitzungssaal im Rathaus
- f) Räume im Rektorhaus Ottersberg
- g) Mehrzweckraum Fährwisch
- h) Kursraum Wümmehalle

(3) Diese Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung (HBEO) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumen. Die Beachtung der HBEO liegt daher im eigenen Interesse.

(4) Diese HBEO ist für alle Veranstaltungen, die in den Räumen stattfinden, verbindlich. Mit der Anmietung der Räume unterwirft sich die Anmieterin oder der Anmieter den Bestimmungen der Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(5) Die Anmieterin oder der Anmieter ist für die Einhaltung dieser HBEO verantwortlich.

§ 2 Anmietung

(1) Die Anmietung der Räume darf nicht für ausschließlich kommerzielle Zwecke erfolgen. Im Einzelfall und über Ausnahmen entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Politischen Parteien, Wählergruppierungen und Wählervereinigungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Eine Störung des regulären Betriebes, der in jedem Fall vorgeht, darf durch die Anmietung der Räume nicht erfolgen.

(4) Die Räume können angemietet werden je

- a) angefangene Stunde
- b) angefangenen Tag

(5) Die tageweise Anmietung ist für längstens drei Tage möglich.

(6) Die Nutzung durch die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule ist in jedem Fall unentgeltlich.

(7) Vereine / Vereinigungen mit Sitz in Ottersberg, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes befreit.

§ 3

Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Schuldner des nach § 1 Abs. 1 erhobenen Nutzungsentgeltes ist der Veranstalter, der Antragsteller oder auch der gesetzliche Vertreter einer Vereinigung, Gruppierung oder Organisation.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anspruch auf das Nutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.

(4) Das Nutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4

Umsatzsteuerpflicht

Bei der Anmietung von Turn- und Sporthallen sowie beim Mehrzweckraum Fährwisch (§ 12) ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt die zum Zeitpunkt der Abrechnung gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5

Aula der Schule Ottersberg

(1) Angemietet werden können

1.1 die Aula (einschließlich der sanitären Anlagen und Foyer mit Garderobe)

1.2 die Küche (nur zusätzlich zu 1.1)

(2) Das Nutzungsentgelt für die Anmietung nach Abs. 1 Ziff. 1.1 beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 15,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 120,00 Euro.

(3) Das Nutzungsentgelt für die gemeinsame Anmietung nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 20,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 160,00 Euro.

§ 6

Turn- und Pausenhallen; Mensen

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 20,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 120,00 Euro.

§ 7

Klassenräume

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 10,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 60,00 Euro.

§ 8

Sporthallen im Sportzentrum

(1) Das Nutzungsentgelt für die Anmietung einer Halle beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 35,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 210,00 Euro.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt das Nutzungsentgelt je Tennisplatz für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 14,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 84,00 Euro.

§ 9 **Räume in den Kindergärten**

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung eines Raumes beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 10,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 60,00 Euro.

§ 10 **Räume im Rektorhaus Ottersberg**

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung eines Raumes beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 10,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 60,00 Euro.

§ 11 **Sitzungssaal im Rathaus**

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung des Sitzungssaales beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 10,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 60,00 Euro.

§ 12 **Mehrzweckraum Fährwisch**

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung (einschließlich Teeküche) beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 25,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 150,00 Euro.

§ 13 **Kursraum Wümmehalle**

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung beträgt für jede Nutzung gem. § 2 Abs. 4 a) 20,00 Euro und gem. § 2 Abs. 4 b) 120,00 Euro.

§ 14 **Nutzungsentgelt für andere Räume**

Soweit im Einzelfall andere Räume angemietet werden, setzt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte das Nutzungsentgelt fest.

§ 15 **Reinigung**

(1) Die gemieteten Räumlichkeiten werden in einem gereinigten Zustand (gewischt) übergeben und sind von der Anmieterin oder dem Anmieter „besenrein“ zu hinterlassen. Den normalen Reinigungsmüll übersteigende Müllmengen sind von der Anmieterin oder dem Anmieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Erhöhte Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 16 **Haftung und Kautions**

(1) Der Flecken Ottersberg ist von allen Ansprüchen, die sich aus der Nutzung der Räume ergeben, freizustellen. Die Anmieterin oder der Anmieter ist auf die Haftungsausschlußerklärung.

hingewiesen worden.

(2) Die Anmieterin oder der Anmieter haftet in unbegrenzter Höhe für Beschädigungen am Gebäude, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen.

(3) Der Flecken Ottersberg ist berechtigt, eine Kautions zu verlangen.

§ 17 **Sonstiges**

(1) Reklame, Plakate usw. dürfen in den Räumen und den dazugehörigen Räumlichkeiten nur mit Einwilligung des Fleckens Ottersberg angebracht werden.

(2) Das Feilbieten von Gegenständen, Waren sowie Sammeln jeglicher Art ist nur mit Zustimmung des Fleckens Ottersberg erlaubt.

(3) Getränken und Lebensmitteln dürfen ausschließlich im Foyer der Schulaula sowie im Mehrzweckraum Fährwisch angeboten werden. Im Einzelfall und über Ausnahmen entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(4) In allen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

(5) Für die Bestuhlung ist der jeweilige Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit der Leiterin, dem Leiter, der Hausmeisterin oder dem Hausmeister verantwortlich.

(6) Die Beschallung und Beleuchtung ist vom Veranstalter nach vorheriger Absprache mit der Leiterin, dem Leiter, der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu regeln.

(7) Der Flecken Ottersberg kann jederzeit vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn
a) die Benutzung der Räumlichkeit durch höhere Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem öffentlichem Interesse dies notwendig macht,
b) das vom Flecken Ottersberg geforderte Entgelt samt Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§ 18 **Inkrafttreten**

(1) Diese Haus-, Benutzung- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Haus-, Benutzung- und Entgeltordnung für die Anmietung von Räumen des Fleckens Ottersberg vom 03.04.2003, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Ottersberg, den

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 142 „Imbuschweg“, Ortschaft Quelkhorn

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Imbuschweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 die Bearbeitung aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 10.000 m² sowie Anschluss des Plangebietes an im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 13b BauGB als „Einbeziehung von Außenbereichsflächen“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Imbuschweg“ sowie der Entwurfs-Begründung in seiner Sitzung am 19.01.2023 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt östlich in der Ortschaft Quelkhorn, südlich der Straße „Imbuschweg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Imbuschweg“ und die Entwurfs-Begründung können von **Montag, den 03. Juli 2023 bis einschließlich Freitag, den 04. August 2023** in den Räumlichkeiten des Rathauses, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt 'Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)', welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.